

AMNESTY INTERNATIONAL ÖSTERREICH

Moeringgasse 10, 1150 Wien

T: +43 1 78008-0 . F: +43 1 78008-44 . info@amnesty.at . www.amnesty.at

SPENDENKONTO 1.030.000. BLZ 60.000 . Postsparkasse

DVR: 460028 ZVR: 407408993

AMNESTY
INTERNATIONAL



FACT SHEET: Österreich im UN-Sicherheitsrat

Was ist der UN-Sicherheitsrat? Was sind seine Aufgaben und Befugnisse?

Gemäß der **Charta der Vereinten Nationen** ist der Sicherheitsrat eines der Hauptorgane der UNO (Art. 7) und handelt demgemäß im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen. Der Sicherheitsrat soll ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen gewährleisten und trägt die **Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**. Dabei befasst er sich insbesondere mit bewaffneten Konflikten und akuten Krisensituationen (derzeit etwa DR Kongo, Israel/Gaza, Somalia und Sudan) und kann entsprechende Untersuchungen einleiten (zuletzt zu Israel/Gaza, Februar-April 2009). Der Sicherheitsrat ist außerdem für die Ausarbeitung von Plänen zur Rüstungsregelung zuständig und legt der Generalversammlung *Jahresberichte* und *Sonderberichte* zur Prüfung vor.

Stellt der Sicherheitsrat fest, dass eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt, so kann er mittels Resolution *Empfehlungen* abgeben oder *Maßnahmen* beschließen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen. Darunter fallen **Wirtschafts- und Waffen-Embargos, Finanzsanktionen und Reiseverbote** (derzeit u.a. zu Al Kaida und Taliban, Côte d'Ivoire, DR Kongo, Irak, Iran, Liberia, Nordkorea, Sierra Leone, Somalia, Sudan/Darfur), der Abbruch der diplomatischen Beziehungen, aber auch **friedensschaffende und friedenserhaltende Einsätze der Streitkräfte von UN-Mitgliedstaaten** (derzeit u.a. Afghanistan, Burundi, DR Kongo, Indien/Pakistan, Haiti, Kosovo, Libanon, Sudan/Darfur und Zypern). Um einer Verschärfung der Lage vorzubeugen, kann der Sicherheitsrat, bevor er Empfehlungen abgibt oder Maßnahmen beschließt, die beteiligten Parteien auffordern, bestimmten *vorläufigen Maßnahmen* Folge zu leisten. Weiters kann der Präsident des Sicherheitsrates im Namen des Rates *Mitteilungen* und *Erklärungen* veröffentlichen.

Beschlüsse (Resolutionen) des Sicherheitsrates sind - im Gegensatz zu den Entscheidungen anderer UN-Organe - **für alle UN-Mitgliedstaaten verbindlich**. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, dem Sicherheitsrat auf sein Ersuchen Streitkräfte zur Verfügung zu stellen, Beistand zu leisten und Erleichterungen einschließlich des Durchmarschrechts zu gewähren, soweit dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist. Jeder UN-Mitgliedstaat hat das Recht zur Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Der Sicherheitsrat schlägt der UN-Generalversammlung den künftigen **UN-Generalsekretär** zur Ernennung vor und wählt gemeinsam mit der Generalversammlung die Mitglieder des **Internationalen Gerichtshofes** (IGH).

Das Statut des **Internationalen Strafgerichtshofes** (IStGH, sog. Rom-Statut) überträgt dem Sicherheitsrat die Kompetenz, ihm Fälle zuzuweisen, die andernfalls außerhalb seiner Zuständigkeit liegen würden. Diese Befugnis wurde erstmals im März 2005 angewandt, als dem IStGH die "in Darfur seit 1. Juli 2002 vorherrschende Situation" übertragen wurde. Da Sudan dem Rom-Statut nicht beigetreten ist, hätte der Internationale Strafgerichtshof eine derartige Prüfung von sich aus nicht vornehmen können.

Amnesty International setzt sich dafür ein, dass die Menschenrechte ein grundlegendes Element in der Arbeit des Sicherheitsrates bilden. Das Augenmerk von **Amnesty International** liegt dabei insbesondere auf **menschenrechtlichen und humanitären Krisen**, wie in den letzten Jahren etwa in der Demokratischen Republik Kongo, in Israel und den Besetzten Palästinensischen Gebieten, in Kosovo, Myanmar, Sudan/Darfur und Tschad. Zudem veröffentlicht **Amnesty** aber auch Empfehlungen und Appelle zu menschenrechtsrelevanten Kernthemen, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, einschließlich **Anti-Terrormaßnahmen, Waffenhandelskontrolle** und der **Situation von Frauen in bewaffneten Konflikten**.

Wie setzt sich der UN-Sicherheitsrat zusammen?

Der Sicherheitsrat hat **15 Mitglieder**, davon 5 ständige und 10 nicht-ständige. Die **ständigen Mitglieder** besitzen ein **Vetorecht** bei Abstimmungen im Sicherheitsrat. Die nicht-ständigen Mitglieder werden von der UN-Generalversammlung in geheimer Abstimmung alle zwei Jahre zur Hälfte neu gewählt. Auch der UN-Generalsekretär hat einen Sitz im Sicherheitsrat, verfügt jedoch über kein Stimmrecht

- Ständige Mitglieder: China, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Russische Föderation, USA
- Nicht-ständige Mitglieder (bis Ende 2009): Burkina Faso, Costa Rica, Kroatien, Libyen, Vietnam
- Nicht-ständige Mitglieder (bis Ende 2010): Japan, Mexiko, **Österreich**, Türkei, Uganda

Der **Vorsitz** im Sicherheitsrat **wechselt monatlich**, in alphabetischer Reihenfolge der englischen Staatsnamen der Sicherheitsratsmitglieder. Der Vorsitz zirkuliert Dokumente und leitet formelle Sitzungen und informelle Konsultationen. Er hat zwar formal keine besonderen Vollmachten und entscheidet nicht allein über die Tagesordnung, kann jedoch auf die Schwerpunktsetzung und den Verlauf von Debatten im Sicherheitsrat Einfluss nehmen.

Vorsitzländer 2009: Frankreich (Jänner), Japan (Februar), Libyen (März), Mexiko (April), Russische Föderation (Mai), Türkei (Juni), Uganda (Juli), Vereinigtes Königreich (August), USA (September), Vietnam (Oktober), **Österreich** (November), Burkina Faso (Dezember).

Wie wird im UN-Sicherheitsrat abgestimmt?

Mitglieder können mit Ja oder Nein stimmen, sich enthalten oder nicht zur Abstimmung erscheinen. Eine Resolution ist verabschiedet, wenn **mindestens neun der 15 Mitgliedsstaaten** dafür stimmen und keines der fünf ständigen Mitglieder ein **Veto** dagegen einlegt. In der Praxis wird die Stimmenthaltung eines ständigen Mitgliedes nicht als "Veto" gewertet. Insgesamt wurde seit Gründung der UNO 1946 mehr als 250-mal ein Veto eingelegt. Seit dem Ende des Kalten Krieges wird vom Veto-Recht nur mehr selten Gebrauch gemacht, da Resolutionen häufig erst dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn bereits vorher zwischen den Mitgliedern Einigkeit über den Text erzielt werden konnte. Insbesondere die ständigen Mitglieder nutzen immer wieder Veto-Drohungen, um Resolutionsentwürfe zu verhindern oder maßgeblich abzuschwächen (z.B. USA zu Israel, Russische Föderation zu Georgien, China zu Myanmar und Sudan).

Jedes Sicherheitsrat-Mitglied muss jederzeit an seinem Sitz in New York vertreten sein, damit es seine Aufgaben ständig wahrnehmen kann. Der Sicherheitsrat tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen, wobei jedes seiner Mitglieder durch ein Regierungsmitglied oder durch einen anderen dafür bestellten Delegierten repräsentiert werden kann (für Österreich: Botschafter Dr. Thomas Mayr-Harting). Der Sicherheitsrat kann auch an anderen Orten zusammentreten, wenn dies zweckdienlich ist.

Welche Nebenorgane hat der UN-Sicherheitsrat?

Der Sicherheitsrat hat eine Reihe von Nebenorganen eingerichtet, deren Aufgabe es ist, ihn in seiner Arbeit zu unterstützen und seine Beschlüsse umzusetzen:

- Ausschüsse: drei ständige Ausschüsse (ExpertInnen-Ausschuss, Aufnahme neuer Mitglieder, Sicherheitsratstreffen außerhalb des Hauptsitzes in New York), verschiedene ad-hoc Ausschüsse (Entschädigungskommission, Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, Ausschuss zur Umsetzung des Verbots der Weiterverbreitung von ABC-Waffen), Sanktionsausschüsse zur Überwachung von UN-Sicherheitsratssanktionen (derzeit u.a. zu Al Kaida und Taliban, Côte d'Ivoire, DR Kongo, Irak, Iran, Liberia, Nordkorea, Sierra Leone, Somalia, Sudan/Darfur)
- Kommission für Friedenskonsolidierung - ein gemeinsames Nebenorgan des Sicherheitsrates und der Generalversammlung - mit dem Mandat, langfristig friedenssichernde Maßnahmen und Strategien in Post-Konflikt-Ländern vorzuschlagen und deren Finanzierung zu sichern (bisher zu Burundi, Guinea-Bissau und Sierra Leone)
- Arbeitsgruppen (u.a. Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika, Kinder und bewaffnete Konflikte)
- Internationale Strafgerichtshöfe (Ruanda, ehemaliges Jugoslawien)
- Friedensmissionen

Was sind UN-Friedensmissionen?

Unter **UN-Friedensmissionen** versteht man die Durchführung von Operationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von der Entsendung **militärischer, unbewaffneter BeobachterInnen**, über **Polizei- und zivile Aufbaukräfte** bis hin zu **bewaffneten SoldatInnen** mit gepanzerten Fahrzeugen reichen.

Seit 1948 gab es 63 UN-Friedensmissionen weltweit. Derzeit befinden sich **16 friedenserhaltende** (u.a. DR Kongo, Indien/Pakistan, Haiti, Kosovo, Libanon, Sudan/Darfur und Zypern) und **2 politische/friedensschaffende Missionen** (Afghanistan, Burundi) mit über 100.000 Personen, einschließlich **1.400 ÖsterreicherInnen**, unter UN-Verwaltung im Einsatz. Seit 1960 hat sich Österreich an mehr als 50 Friedensmissionen beteiligt.

Amnesty International hat wiederholt **Empfehlungen für die Durchführung von UN-Friedensmissionen** veröffentlicht, etwa zu Afghanistan, der DR Kongo, Kosovo, Sudan/Darfur und Tschad. Diese Missionen werden dabei dazu aufgerufen, besonderes Augenmerk auf den effektiven **Schutz der Zivilbevölkerung** vor Angriffen, die Verhinderung von **Gewalt gegen Frauen und Mädchen**, die Untersuchung von und Berichterstattung über **Menschenrechtsverletzungen**, die **Entwaffnung** von Milizen, paramilitärischen und anderen bewaffneten Gruppierungen und die **Durchsetzung von UN-Waffenembargos** zu legen. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass die Operationen der UN-Friedenstruppen im Einklang mit den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht durchgeführt werden und Hinweise auf Verstöße eingehend untersucht und die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

Da viele Friedensmissionen, einschließlich jener im Sudan (UNAMID) und der DR Kongo (MONUC), ihren Aufgaben aus **Ressourcenmangel** oft nur unzureichend nachkommen können, fordert **Amnesty International**, dass friedenserhaltenden UN-Missionen ausreichend Truppen und anderes entsprechend ausgebildetes Personal sowie die notwendige Ausstattung zur Verfügung gestellt werden.

Was bedeutet die österreichische Mitgliedschaft im UN-Sicherheitsrat? Was kann Österreich bewirken?

Österreich trat der UNO 1955 bei und ist nach 1973-74 und 1991-92 in den Jahren **2009-2010** nun **zum dritten Mal UN-Sicherheitsratsmitglied**.

Laut Außenministerium wird **Österreich** dabei folgende Themen ins Zentrum seiner Arbeit stellen: Herrschaft des Rechts, Menschenrechte, Schutz der Zivilbevölkerung, Frauen und Kinder in bewaffneten Konflikten, Konfliktprävention, nachhaltige Friedenssicherung, Abrüstung und Waffenhandelskontrolle sowie konstruktiver Dialog und wirksame multilaterale Zusammenarbeit.

Die **Einflussmöglichkeiten Österreichs** als nicht-ständiges Sicherheitsratsmitglied ist gegenüber den ständigen Mitgliedern, deren Positionen das Vetorecht und ihre dauerhafte Präsenz im Sicherheitsrat ein größeres Gewicht verleiht, durchaus eingeschränkt. Dennoch können nicht-ständige Mitgliedstaaten wie **Österreich** den Anstoß zur Erörterung relevanter Themen geben, lösungsorientierte Diskussionsbeiträge liefern, um gegensätzliche Standpunkte zusammenzuführen, und im Einzelfall auch bestimmte Beschlüsse durch engagierte Verhandlungsführung entscheidend mit gestalten. Insbesondere während seines Sicherheitsrats-Vorsitzes im November 2009 hat **Österreich** die Möglichkeit, Initiativen zu setzen und menschenrechtlichen Anliegen Nachdruck zu verleihen. Weiters hat **Österreich** im Jahr 2009 den Vorsitz über den UN-Sanktionsausschuss zu Sudan inne.

Zudem befinden sich mit Frankreich und dem Vereinigten Königreich zwei weitere, einflussreiche EU-Mitgliedstaaten als ständige Mitglieder im Sicherheitsrat, welche - ebenso wie **Österreich** - die außenpolitischen **Menschenrechts-Leitlinien der EU** (zu Folter, Todesstrafe, MenschenrechtsverteidigerInnen, Kinder in bewaffneten Konflikten, Gewalt und Diskriminierung gegen Frauen und Mädchen) berücksichtigen müssen.

Weiterführende Links

Amnesty International: The United Nations
<http://www.amnesty.org/en/united-nations>

UN Security Council
<http://www.un.org/Docs/sc>

Permanent Mission of Austria to the United Nations - New York
<http://www.aussenministerium.at/newyorkov>